**16.01.2026**

**Fragen und Antworten zu den Netzentgeltkomponenten:**
**Orientierungspunkte der BNetzA zum Festlegungsverfahren**
**AgNes GBK-25-01-1#3 (Stand 20. November 2025)**

Der Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V. (VEA) vertritt über 5.000 Mitgliedsunternehmen aus dem energieintensiven Mittelstand und zählt damit zu den größten Energie-Interessengemeinschaften der mittelständischen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen.

Der VEA bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die gemessen am Diskussions- und Prozesstand noch vorläufig ist. Eine Stellungnahme zu dynamischen Netzentgelten werden wir gesondert einreichen.

**AgNes Orientierungspunkte / Sachstandspapier**

Künftig sollen Netzentgelte vor allem durch zwei konzeptionell zu unterscheidenden Arten von Entgeltkomponenten gebildet werden, einerseits Entgeltkomponenten mit **Finanzierungsfunktion** und andererseits Entgeltkomponenten mit **Anreizfunktion**. Entgeltkomponenten mit Finanzierungsfunktion sollen die Netzkosten bereits weitgehend sicher refinanzieren.
Die Finanzierungsfunktion für Verbraucher ab der Umspanneben MS/NS und für Verbraucher in der Niederspannung mit einem Verbrauch größer 100.000 kWh soll dabei mittels zweier Netzentgeltkomponenten erfüllt werden – einem Preis für eine bestellte Kapazität sowie einem statischen Arbeitspreis.
Der statische Arbeitspreis soll dabei zweistufig ausgestaltet werden:

- ein Arbeitspreis 1, der für die Bezugsmenge unterhalb der bestellten Kapazität gilt und
- ein höherer Arbeitspreis 2, der für die Bezugsmengen oberhalb der Wahlkapazität anfällt und zur Wahl einer rationalen Kapazitätsbestellung durch den Netznutzer dient.

In dem Sachstandspapier der Bundesnetzagentur zu diesem Thema vom 20. November 2025 stellt die Bundesnetzagentur Fragen, die wir nachfolgend beantworten.



**Hauptstadtbüro**
Friedrichstraße 95 (IHZ)
10117 Berlin

**Hauptgeschäftsstelle**
Zeißstraße 72, 30519 Hannover
Telefon: 0511 9848-0
E-Mail: info@vea.de
Internet: www.vea.de

## I. Grundsätzliches

### Aufteilung

Wir begrüßen die Aufteilung der Netzentgelte in Entgeltkomponenten mit Finanzierungsfunktion und Anreizfunktion. Wünschenswert wäre eine Klarstellung, ob die Komponenten mit Anreizfunktion zu Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Netzbetreibern führen sollen oder ob grundsätzlich eine bloße Umverteilung angestrebt wird.

### Kapazitätspreis

Wir begrüßen einen Kapazitätspreis, bei dem die Unternehmen bei Überschreitung der Kapazität nur noch für die konkreten Überschreitungsmengen und Überschreitungszeiten einen Aufschlag zahlen.

### Wirkungen ohne Datengrundlage schwer absehbar

In den Diskussionen mit Unternehmen, anderen Verbänden und weiteren Stakeholdern wird immer wieder geäußert, dass es an einer fundierten Datengrundlage fehlt. Insbesondere an Daten, die zeigen, wer und welches Verhalten aktuell die größten Kostenreiber für die Netze sind. Wir empfehlen deshalb quantitative Studien und Modelle, die die tatsächliche Netzsituation offenlegt und die Wirkungen der Reformvorschläge abbildet.

## II. Zu den Fragen der BNetzA

### Zu 4. Finanzierungsfunktion

### 1. Ab MS/NS-Ebene und NS-Kunden>100.000 kWh

### Fragen

- **Gibt es eine geeignetere Möglichkeit, Überschreitungen der bestellten Kapazität zuzulassen?**

Ein Kapazitätspreis, bei dem die Unternehmen bei Überschreitung der Kapazität nur noch für die konkreten Überschreitungsmengen und Überschreitungszeiten einen Aufschlag zahlen, wird seitens der Unternehmen sehr begrüßt. Diese Ausgestaltung lässt mehr Flexibilität zu, um auf Netzsituationen und auf Strompreise zu reagieren.

Der vorgeschlagene Kapazitätsmechanismus beinhaltet allerdings das Risiko einer Zunahme von Netzengpässen durch einen gewissen Anreiz zur Erhöhung der Jahreshöchstlast und damit steigende Spitzenbelastungen der Netze durch die Veränderung der Gleichzeitigkeitsfaktoren der

Verbraucher. Wir empfehlen, dass die BNetzA diesem Risiko an anderer Stelle begegnet. Etwa in Form von dynamischen Netzentgelten oder anderen Instrumenten.

- **Wie sollte die Parametrierung ausgestaltet werden? Wie kann der Erlösanteil aus Kapazitätsbestellung begründet werden?**

Wir erachten ein hohes Maß an Kostenreflexion für wünschenswert. Diese wäre auch geeignet als Begründung und Basis einer sachgerechten Parametrierung mit festzulegenden Grenzen (ungewollte Wettbewerbsverzerrung bei Letztverbrauchern).

- **Welche verbindlichen Vorgaben in der Festlegung werden für so ein Modell gebraucht – wo darf es Spielräume geben?**

Mehr- oder Mindererlöse sollten nicht zu höheren Gewinnen oder Verlusten bei den Netzbetreibern führen.

Der AP 2 muss so ausgestaltet werden, dass er einerseits den Kapazitätsgrenzen des Netzes Rechnung trägt. Gleichzeitig muss das System so ausgestaltet sein, dass eine zusätzliche Kapazitätsnutzung ermöglicht wird und auch in stark ausgelasteten Netzen keine Übersteuerung des AP 2 nach sich zieht.

Unter Einbeziehung der Einspeiser wären ggfs. gegenläufige AP 2 anzuwenden.

- **Braucht es in diesem Modell Vorgaben zur Bestellung einer Mindestkapazität, um bei allen adressierten Verbrauchern auch eine Beteiligung über die Kapazitätspreiskomponente sicherzustellen?**

Es braucht auch im Bereich kleiner 100.000 kWh eine Regelung für Prosumer und andere Sonderfälle. Grundsätzlich halten wir eine Mindestkapazität für angemessen. Diese kann sich orientieren an der Kapazität des Vorjahres, der NAK oder der „frei gewählten Kapazität".

- **Wäre eine andere als die hier vorgeschlagene mengenbezogene Abgrenzung (100.000 kWh) für die Anwendung dieses Modells sachgerechter?**

Grundsätzlich halten wir das Modell für sinnvoll. Die Spannbreite zwischen 1000 und 100.000 kWH erscheint einigen Unternehmen allerdings zu groß. Gegebenenfalls könnte eine niedrigere Grenze als 100.000 kWh empfehlenswert sein.

**2. Kunden in der Niederspannung <100.000 kWh**

**Fragen**

- **Welches Modell ist aus Ihrer Sicht geeignet, um Prosumer an der Netzfinanzierung adäquat zu beteiligen ohne dabei neue Nachteile zu schaffen?**

Auch Prosumer sollten über netzdienliche Netzentgelte Anreize erhalten, sich netzdienlich zu verhalten.

**Zu 5. Anreizfunktion**

**1. Anreize für das Nutzungsverhalten**

**Fragen**

- **Ist es zutreffend, dass in engpassbelasteten Netzbereichen in den Netzebenen 1-3 die Voraussetzungen zur Engpassprognose gegeben sind?**

Uns liegen dazu keine Daten vor, wären an eben diesen aber sehr interessiert.

- **Wie sieht es in der Ebene 4 (HS/MS) aus?**

Uns liegen dazu keine Daten vor, wären an eben diesen aber sehr interessiert.

- **Nach welchen Kriterien sollte über die gestaffelte Einführung von dynamischen Entgelten entschieden werden?**

Grundsätzlich halten wir eine starke, dynamische Entgeltkomponente für erforderlich, um der Netzdienlichkeit Rechnung zu tragen.
Eine gestaffelte Einführung müsste mit sehr klaren Vorgehensweisen versehen werden, die allen Netznutzern eine Planungssicherheit auch für die Zukunft gäbe. Ohne solch absehbare und planbare Prozessschritte hielten wir eine gestaffelte Einführung für falsch. Umsetzbarkeit, Wirksamkeit und Kostenreflexion sind wichtige Kriterien, die in der Realität zu berücksichtigen sind.
Übergangsweise würden wir eine Folgeregelung ähnlich der Atypik für die Mittelspannung sehr empfehlen, damit auch in der Mittelspannung der Netzdienlichkeit Rechnung getragen wird.

- **Stellen Speicher oder andere Gruppen auf höheren Spannungsebenen eine geeignete Nutzergruppe zum Start dar?**

Grundsätzlich sollten alle Nutzgruppen so schnell, wie irgend möglich, einbezogen werden. Für die Mittelspannung und darunter befürworten wir eine Folgeregelung ähnlich der Atypik für die Mittelspannung, damit auch in der Mittel- und Niederspannung der Netzdienlichkeit Rechnung getragen wird

- **Wie schnell kann das Zielmodell auf weitere Netzebenen ausgerollt werden?**

Uns liegen dazu keine Daten vor, wären an eben diesen aber sehr interessiert.

- **Wie bewerten Sie Zwischenschritte mit geringerer Dynamik (z.B. Zeitfenster bezogen aufs gesamte Netzgebiet), wenn die Einführung mehr als 5 Jahre dauern sollte?**

Das Modell der Atypik als Grundmodell mit anderen Parametern könnte eine sehr sinnvolle Lösung sein. Eine solche Lösung befürworten wir.

- **Welche weiteren Nutzergruppen sollen zu welchem Zeitpunkt einbezogen werden (Erzeuger, Industrie, steuerbare Verbraucher? Was ist dabei zu beachten?**

Die Einbeziehung aller Teilnehmer am Netz ist in sachgerechter Form vorzusehen, diskriminierungsfrei und zeitgleich. Soweit es in der Mittelspannung und darunter noch an technischen oder anderen Voraussetzungen fehlt, empfehlen wir für eine Übergangszeit Modell der Atypik als Grundmodell weiterzuentwickeln.

- **Wie soll mit § 14a-Modul 3 verfahren werden?**

Uns liegen dazu keine Daten vor, wären an eben diesen aber sehr interessiert.

**2. Anreize für Investitionsentscheidungen**

- **Sollte den Netzbetreibern die Erhebung von Baukostenzuschüssen freigestellt bleiben oder sollte die Erhebung von BKZ verpflichtend werden?**

Den Netzbetreibern sollte dies freigestellt bleiben, damit diese auf die konkrete Situation im konkreten Netz abstellen können. In Netzen, in denen ein Erzeugungsüberschuss besteht, kann die Anschlusserweiterung eines Netznutzers, der Strom verbraucht, netzdienlich sein und umgekehrt.

Für Unternehmen, die im Zuge der Dekarbonisierung (Direktelektrifizierung) eine deutliche Erweiterung ihrer Stromnetzanschlüsse benötigen, muss politisch sichergestellt werden, dass dies zügig überhaupt möglich ist und zudem zu Konditionen, die die Unternehmen nicht in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gefährden. Es muss sichergestellt werden, dass Baukostenzuschüsse nicht zum Transformationshemmnis werden. Dabei ist zu beachten, dass bestehende Unternehmen keine Standortwahl haben und dass in der Vergangenheit in aller Regel bereits ein BKZ für den Gasanschluss bezahlt wurde. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir mindestens für Unternehmen, die im Zuge der Dekarbonisierung (Direktelektrifizierung) eine deutliche Erweiterung ihrer Stromnetzanschlüsse benötigen, keinen BKZ zu erheben.

- **Wird eine Orientierung und Bemessung an im Einzelfall zu ermittelnden Netzausbaukosten oder eine pauschale Bemessung von Baukostenzuschüssen bevorzugt?**

Für Letztverbraucher ist auf die Kostenreflexion in geeigneter Weise abzustellen: In Fällen, in denen ausreichend Kapazität im Netz vorhanden ist, sollte kein oder nur ein geringerer BKZ anfallen. Entscheiden sollte die konkrete Situation im konkreten Netz sein (siehe auch oben).
Für Unternehmen, die im Zuge der Dekarbonisierung (Direktelektrifizierung) eine deutliche Erweiterung ihrer Stromnetzanschlüsse benötigen, sollte kein BKZ erhoben werden.

Für Einspeiser ist ebenfalls auf die Kostenreflexion abzustellen, da das Bestandteil des Geschäftsmodells sein muss. Jeder Wirtschaftsbetrieb funktioniert genauso!

- **Sollten Baukostenzuschüsse (auch) zur Allokationssteuerung eingesetzt werden? Sollten dazu innerhalb eines Netzgebiet räumliche Differenzierungen von BKZ vorgesehen oder möglich werden?**

Da sich Kapazitätsbedingungen ändern, sollte es auch möglich sein, sinnvolle Rückerstattungsoptionen einzubauen. Hierdurch würde ein Anreiz gegeben, auf Kapazitäten zu verzichten.